

Datum: 31.03.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Franke, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang: ATU (ö) 06.10.2020 DR-Nr. 2020/090

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag

**Stuttgarter Straße/Schillerstraße, Flst.81, 82, 1091, 1091/2, 1091/4, 1091/5, 1091/6
- geänderte Planung Haus 3**

Ausschuss für Technik und Umwelt 20.04.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:

Lageplan NEU v. 03.02.2021
Lageplan ALT v. 17.08.2020
Ansicht Ost Haus 3 v. 03.02.2021

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt der geänderten Planung von Haus 3 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die geänderte Planung von Haus 3 wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 BauGB für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Sanierung und Umnutzung des „Querbaus“ zu einem Mehrfamilienhaus und der Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage in der Stuttgarter-/Schillerstraße, Flurstücke 81, 82, 1091, 1091/2, 1091/4, 1091/5 und 1091/6, musste auf Veranlassung der Straßenverkehrsbehörde das Gebäude Haus 3 geändert werden.

Um die Sichtbeziehungen bei der Ausfahrt in die Schillerstraße zu verbessern, wurde die nördliche Hälfte von Haus 3 um 1,25 Meter Richtung Westen, zum Innenhof hin, verschoben.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken, zumal durch den Rücksprung die Gebäudefront des Hauses 3 entlang der Schillerstraße aufgelockert wird.

Auch vom Sanierungsträger STEG wird die geänderte Ausführung des Gebäudes Haus 3 begrüßt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, der geänderten Planung von Haus 3 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB und die Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB zu erteilen.